

**Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt
HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule
Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“**

vom 8. Mai 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MSGWG Schl.-H.)

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 10. Mai 2017



**musik
hochschule
lübeck**

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 8. Mai 2017

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 01.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 4. Mai 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 5. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 21.März 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.4.2015, bekannt gemacht im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 110, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte:

„für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung)“
gestrichen.

2. § 2 Absatz erhält folgende Fassung:

„ (1) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Fach Musik sowie einem weiteren Fach (Zweifach im Zwei-Fächer-Studium) oder einem Profulfach der Musik (im Musik-Doppelfachstudium), den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, Sekundarschullehramt).“

3. In § 3 wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch „Zugang“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Zwei-Fächer-Studium führt die Musikhochschule Lübeck in Kooperation mit der Universität zu Lübeck und der Universität Hamburg durch. Die Universitäten Lübeck und Hamburg entscheiden über die Zulassung und Einschreibung für das Studium des Zweifachs aufgrund eines förmlichen Antrags, den die Studentin oder der Student über das Zentrum für Lehrerbildung der Musikhochschule an die Universität Lübeck bzw. Hamburg richtet. Für die Entscheidung gelten die Vorschriften der Universitäten Lübeck bzw. Hamburg über die Zulassung, Auswahl und Einschreibung in Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education unter Berücksichtigung der zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 8 HSG).

(2) Studierende, die Ihr Zweifachstudium an der Universität zu Lübeck absolvieren, erhalten dort den Status eines Gaststudierenden (§ 38 Abs. 4 i.V.m § 44 HSG). Für das Studium des Zweifachs einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Studiengangsprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Zweifachs Mathematik Vermitteln in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Education“.

(1) Für das Studium des Zweifachs erhebt die Universität Hamburg Studien- und Verwaltungsgebühren nach den für sie geltenden Vorschriften. Für das Studium des Zweifachs einschließlich dessen Fachdidaktik und Mo-

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 8. Mai 2017

dulprüfungen gilt die „Prüfungsordnung für den Abschluss ‚Master of Education‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg“ in Verbindung mit den „Fachspezifischen Bestimmungen“ des entsprechenden Master-Teilstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Das Studium und die Prüfung in weiteren Modulen - insbesondere des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft oder eines Abschlussmoduls (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit) - an der Universität Hamburg bedarf deren besonderer Zulassung, die auf Antrag des oder der Studierenden nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses der Musikhochschule erteilt werden kann.

(4) Über das Bestehen sämtlicher für den Teilstudiengang des Zweitfachs sowie dessen Fachdidaktik stellt die Universität Lübeck bzw. Hamburg der oder dem Studierenden eine amtliche Bescheinigung (Transcript of Records) aus und teilt dieses dem Prüfungsausschuss der Musikhochschule mit. Die Bescheinigung enthält die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss der Musikhochschule rechnet die Prüfungsleistungen nach § 6 der Prüfungsverfahrensordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an.“

5. In § 5 Satz 1 Ziffer 3 a wird nach dem Wort „Universität“ eingefügt:

„zu Lübeck oder der Universität“

6. In § 5 Satz 2 erhält die Überschrift der rechten Spalte der Tabelle folgende Fassung:

„Zweitfach an der Universität zu Lübeck oder der Universität Hamburg“

7. In § 5 Satz 2 wird in die zweite Zeile der rechten Spalte der Tabelle vor dem Wort „Uni HH“ eingefügt:

„UzL oder“

8. In der Tabelle in § 6 wird in Spalte 1 (Modul) nach dem Wort „Zweitfach“ eingefügt: „(UHH, UzL)“ und in Spalte 3 (LP) derselben Zeile eingefügt: „25“.

9. In der Tabelle in § 6 werden in der Spalte 1 (Modul) die Worte nach den Worten „Zweitfach Didaktik“ gestrichen und ersetzt durch: „UHH, UzL“.

10. In § 7 Satz 4 wird vor dem Wort „Masterpraktikumsordnung“ das Wort:

„anliegende“ gestrichen.

11. Die Anlage zu § 7 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 8. Mai 2017

Prof. Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck